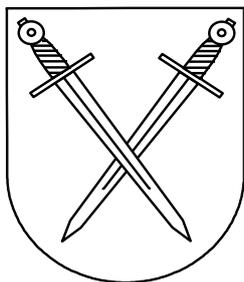


01/05

Amtsblatt der Stadt Schwerte

09.03.2005

Inhalt	Seite
1. Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	3
2. Bekanntmachung der Stadtwerke Schwerte GmbH - Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern	4
3. Öffentliche Zustellung für Herrn Hermann Langenhövel	5
4. Veröffentlichung der Stadt Schwerte Holding GmbH - Jahresabschluss 2003	6
5. Veröffentlichung der Stadt Schwerte Holding GmbH - Konzernabschluss 2003	7
6. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass	8
7. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern in der Stadt Schwerte vom 25.02.2005	9
8. Gewässerschau 2005	11
9. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 167 "Alter Dortmunder Weg" - Erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und 3 BauGB	12
10. Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Schwerte- Westhofen/Wandhofen/Rosen südl.	14
11. I. Nachtrag vom 07.03.2005 zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwerte vom 03.11.2004	15



Herausgeber:

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen im Rathaus I zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten.
Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 25,00 Euro jährlich.

Bestellungen sind zu richten an:

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304/104-733)

Veröffentlichungen der Stadtsparkasse Schwerte

1.

Bekanntmachung - Aufgebot eines Sparkassenbuches –

„Das Sparkassenbuch Nr. **301 304 614**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.“

2.

Bekanntmachung

der Stadtwerke Schwerte GmbH

Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern gem. § 52 Abs. 2 GmbH-Gesetz

Aus dem Aufsichtsrat der Stadtwerke Schwerte GmbH ausgeschieden:

Herr Rolf Schmerbeck zum 16.11.2004
Herr Karl-Heinz-Wilkes zum 16.11.2004
Herr Karl-Heinz Tomaschewski zum 16.11.2004
Herr Otto-Ulrich Trappmann zum 16.11.2004
Herr Erwin Ettlting zum 07.06.2004

In den Aufsichtsrat der Stadtwerke Schwerte GmbH neu bestellt:

Herr Marcus Droll zum 16.11.2004
Herr Rüdiger Sokolowsky zum 16.07.2004

Die Geschäftsführung

3.

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Hermann Langenhövel, zuletzt gemeldet, Iburger Str. 26, 49082 Osnabrück, als Liquidator für die Firma Dipl.-Ing. Th. Salami GmbH iL, Am Eulenhof 17, 58239 Schwerte liegen bei der Stadt Schwerte, Bereich Finanzen und Steuern, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte, Zimmer 102 folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

- **Gewerbsteuerermessbescheide des Finanzamtes Dortmund Unna für die Jahre 2002 und 2003**
- **Gewerbsteuerbescheid vom 04.02.2005 für die Jahre 2002 und 2003**

Diese Schriftstücke können in der vorgenannten Dienststelle von montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Die Schriftstücke gelten gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG-) vom 23.07.1957 (GV NW S213/SGV NW 2010) jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen als zugestellt, wenn sie bis dahin nicht abgeholt worden sind.

Schwerte, 08.02.2005

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister
Finanzen und Steuern
Im Auftrage:

Stahl

Veröffentlichung der Stadt Schwerte Holding GmbH

4. Bekanntmachung Jahresabschluss 2003

Aufgrund der Vorschriften des § 108 Abs. 2 Nr. 1c) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuellen Fassung wird folgendes bekannt gemacht:

Die Gesellschafterversammlung der Stadt Schwerte Holding GmbH hat am 13.12.2004 über den Jahresabschluss zum 31.12.2003 folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der von der Geschäftsführung aufgestellte und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann & Partner mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2003 der Stadt Schwerte Holding GmbH einschließlich des Lageberichts wird gem. § 8 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages festgestellt.
Die Bilanzsumme zum 31.12.2003 beträgt 18.959.084,15 €.
- b) Der im Geschäftsjahr 2003 erwirtschaftete Gewinn in Höhe von 17.993,96 € wird der Rücklage zugeführt.
- c) Gem. § 8 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages wird der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann & Partner hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadt Schwerte Holding GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss und den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartung über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 09.03.2005 bis 17.03.2005 in den Diensträumen der Stadt Schwerte Holding GmbH, Rathausstraße 31, Zimmer 316, 58239 Schwerte, während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwerte, 18.02.2005

Heinrich Böckelühr
Geschäftsführer

Veröffentlichung der Stadt Schwerte Holding GmbH

5.

Bekanntmachung Konzernabschluss 2003

Aufgrund der Vorschriften des § 108 Abs. 2 Nr. 1c) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuellen Fassung wird folgendes bekannt gemacht:

Die Gesellschafterversammlung der Stadt Schwerte Holding GmbH hat am 13.12.2004 über den Konzernabschluss zum 31.12.2003 folgenden Beschluss gefasst:

Der von der Geschäftsführung aufgestellte und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann & Partner mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Konzernabschluss zum 31.12.2003 der Stadt Schwerte Holding GmbH einschließlich des Lageberichts wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die mit der Prüfung des Konzernabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann & Partner hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den von der Gesellschaft aufgestellten Konzernabschluss und den Konzernlagebericht der Stadt Schwerte Holding GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2003 geprüft. Die Aufstellung von Konzernabschluss und Konzernlagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Konzernabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) in Deutschland festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzernabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Konzernlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartung über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Konzernabschluss und Konzernlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, die Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Konzernabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Der Konzernlagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Konzerns und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Konzernabschluss und Konzernlagebericht liegen in der Zeit vom 09.03.2005 bis 17.03.2005 in den Diensträumen der Stadt Schwerte Holding GmbH, Rathausstraße 31, Zimmer 316, 58239 Schwerte, während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwerte, 18.02.2005

Heinrich Böckelühr
Geschäftsführer

6.

**Bekanntmachung
Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass**

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.06.2003 in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVOArbtG) vom 14.06.1994 (GV NW S. 360) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Schwerte verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen aus Anlass des „Maimarktes“ an folgendem Feiertag geöffnet sein:

am: **01.05.2005** in der Zeit

von **13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

§ 2

Diese Regelung wird räumlich begrenzt auf den Ortsteil Schwerte-Westhofen.

§ 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.05.2005 in Kraft.

Schwerte, den 25.02.05

Stadt Schwerte
als örtliche Ordnungsbehörde

Heinrich Böckelühr
Bürgermeister

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 25.02.05 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass stimmt mit dem am 23.02.05 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 25.02.05

Böckelühr
Bürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern
in der Stadt Schwerte vom 25.02.2005**

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1 S. 2 und 17 Abs. 1 Buchstabe c) des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionschutzgesetz - LImSchG) vom 18.03.1975 (GV NRW S. 232/SGV NRW 7129), der §§ 1 und 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBI. I. S. 602/BGBI. III/FNA 454-1), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, wird von der Stadt Schwerte als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Schwerte vom 23.02.2005 für das Gebiet der Stadt Schwerte folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Verordnung regelt das Abbrennen von Osterfeuern im Freien auf dem Gebiet der Stadt Schwerte zum Schutz vor hiervon ausgehenden Immissionsbelastungen und Gefahren.
- (2) Osterfeuer sind von örtlichen Glaubensgemeinschaften, Vereinen, Verbänden und Nachbarschaften im Rahmen einer öffentlichen für jedermann zugänglichen Veranstaltung durchgeführte Brauchtumsfeuer.
- (3) Osterfeuer dürfen nur am Gründonnerstag sowie von Karsamstag bis Ostermontag in der Zeit von 18:00 Uhr bis 24:00 Uhr abgebrannt werden.

§ 2 Anzeigepflicht

Das Abbrennen eines Osterfeuers ist der Stadt Schwerte – örtliche Ordnungsbehörde - spätestens zwei Wochen vor Gründonnerstag vom Veranstalter schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss enthalten:

1. Angaben zu Datum, Ort und Dauer des Osterfeuers sowie zur Art und Menge des Brennmaterials,
2. Name und Anschrift der Veranstalter im Sinne von § 1 Abs. 2 sowie eines Ansprechpartners,
3. Name, Anschrift und Mobiltelefonnummer einer volljährigen während der Veranstaltung ständig erreichbaren Aufsichtsperson und
4. Anzahl der Essens- und Getränkestände.

Von der Anzeigepflicht ausgenommen sind Osterfeuer örtlicher Glaubensgemeinschaften im Rahmen liturgischer Veranstaltungen.

§ 3 Anforderungen an den Verbrennungsvorgang

- (1) Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere Rauchentwicklung oder durch Funkenflug auch unter Beachtung der Windstärke nicht eintreten können.
- (2) Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur vorbeugenden Gefahrenabwehr sind Osterfeuer nur erlaubt, wenn zu Wohngebäuden, Waldflächen, Bundesautobahnen und Eisenbahnlinien ein Abstand von 100 m, zu sonstigen öffentlichen Verkehrsflächen ein Abstand von 25 m und zum nächsten fließenden oder stehenden Gewässer ein Abstand von mehr als 10 m eingehalten wird. Wegen der Gefahr des Abschwemmens darf Brennmaterial nicht in stark überflutungsgefährdeten Bereichen aufgeschichtet werden.
- (3) Das aufgeschichtete Brennmaterial eines Osterfeuers soll ein Volumen von 100 m³ nicht überschreiten.
- (4) Als Brennmaterialien dürfen ausschließlich trockene pflanzliche Rückstände wie Hecken- und Baumschnitt, Schlagabraum, Schnittholz oder unbehandeltes Holz verwendet werden. Als Hilfsmittel zum Anzünden und zur Unterhaltung des Feuers dürfen nur Stroh oder Reisig eingesetzt werden. Chemische Brandbeschleuniger sind verboten.
- (5) Das Feuer ist ständig von der benannten volljährigen Person im Sinne des § 2 S. 1 Nr. 3 zu beaufsichtigen. Sie darf den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind. Zum Schluss noch vorhandene Glut ist mit Erde abzudecken, um Funkenflug auszuschließen.
- (6) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass innerhalb von 24 Stunden nach dem Abbrennen des Osterfeuers die Feuerreste und liegen gebliebenen Abfälle der Besucher ordnungsgemäß entsorgt werden.
- (7) Dienstkräften der Stadt Schwerte – örtliche Ordnungsbehörde – ist zum Zwecke der Kontrolle der Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, auf denen Osterfeuer abgebrannt werden sollen.

§ 4 Tierschutz

Das Brennmaterial darf zum Schutz von Kleintieren frühestens vier Wochen vor der Veranstaltung zusammen getragen werden. Das Brennmaterial ist ein bis zwei Tage vor der Veranstaltung umzuschichten.

§ 5 Sonstige Vorschriften und Regelungen

(1) In Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen ist das Feuermachen gemäß des Landschaftsplanes Schwerte verboten. Anträge auf Ausnahmen/Befreiungen sind an den Kreis Unna als Untere Landschaftsbehörde zu richten.

(2) Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, das Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen sowie die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte, bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 1 Abs. 2 als nicht durchführungsberechtigter Veranstalter ein Osterfeuer abbrennt,
2. § 1 Abs. 3 ein Osterfeuer außerhalb der festgesetzten Zeiten abbrennt,
3. § 2 das Abbrennen eines Osterfeuers nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt hat,
4. § 3 Abs. 2 ein Osterfeuer innerhalb der Schutzbereiche abbrennt,
5. § 3 Abs. 3 die zugelassene Menge Brennmaterial für das Osterfeuer überschreitet,
6. § 3 Abs. 4 andere als die zugelassenen Brennmaterialien oder chemische Brandbeschleuniger verwendet,
7. § 4 das Brennmaterial eher als vier Wochen vor der Veranstaltung zusammenträgt oder nicht ein bis zwei Tage vor der Veranstaltung umschichtet.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 3 LImSchG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwerte in Kraft.

Schwerte, den 25.02.2005-03-02

Stadt Schwerte
als örtliche Ordnungsbehörde

Böckelühr
Bürgermeister

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 25.02.05 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass stimmt mit dem am 23.02.05 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 25.02.05

Böckelühr
Bürgermeister

8.

Öffentliche Bekanntmachung

Gewässerschau 2005

Aufgrund des § 121 des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995
(GV. NRW. 1995 S. 926/SGV. NRW. 77) in der zur Zeit geltenden Fassung
wird im Kreis Unna

in der Zeit vom 04.04.2005 bis 15.04.2005

die Gewässerschau durchgeführt.

Den zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und Anliegern der Gewässer, den zur Benutzung der Gewässer Berechtigten und den Fischereiberechtigten wird hiermit Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

Die Begehung findet nach folgendem Plan statt:

Gemeinde/Stadt	Wasserläufe	Datum/Zeit	Treffpunkt
Schwerte	Wannebach in Wandhofen und Ergste u. a.	Montag 04.04.2005 08.30 Uhr	Rathaus II Stadt Schwerte Parkplatz

Kreis Unna – Der Landrat
Im Auftrage

Unna, 31.01.2005
Aktenzeichen: 69.2/66 31 04 – 1

Ludwig Holzbeck

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 167 „Alter Dortmunder Weg“
- Erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und 3 BauGB**

In seiner Sitzung am 15.02.2005 hat der Planungs- und Unterausschuss des Rates der Stadt Schwerte beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 167 „Alter Dortmunder Weg“ einschl. seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) – in der zzt. gültigen Fassung -erneut auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Das Gebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes liegt in Schwerte östlich und westlich des „Alten Dortmunder Weges“ auf der Höhe des Gemeindehauses der Ev. Kirchengemeinde.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist auf dem Übersichtsplan auf Seite 13 dargestellt.

Der Flächennutzungsplan stellt östlich und westlich des Alten Dortmunder Weges bereits Wohnbauflächen dar. Anknüpfend an die Darstellungen des Flächennutzungsplanes und an die vorhandenen Nutzungen des Gemeinwesens durch Gemeindehaus und Kindergarten soll in diesem Bereich Wohnbebauung mit Ein- und Mehrfamilienwohnhäusern entstehen. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen dazu sollen durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes geschaffen werden.

Da durch die Überleitungsvorschriften des am 20.07.04 in kraft getretenen Baugesetzbuches für die Bebauungspläne, die vor diesem Tag eingeleitet wurden, die bis dahin geltenden Vorschriften Anwendung finden, ist in der hier vorliegenden Größenordnung der Planung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich.

Die 1. Offenlegung für diese Planung hat in der Zeit vom 29.09. bis einschl. 28.10.2004 stattgefunden. Aufgrund der vorgebrachten Anregungen wurde der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung überarbeitet, durch die vorgenommenen Änderungen ist eine erneute öffentliche Auslegung erforderlich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 167 mit seiner Begründung liegt erneut gem. § 3 Abs. 2 und 3 BauGB in der Auslegungsfrist **vom 29.03. bis einschl. 28.04.2004** während folgender Zeiten:

montags – donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, 2. Obergeschoss, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienstzeiten auch zur Niederschrift im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte, vorgebracht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, telefonisch einen Termin zu weiteren Auskünften zur beabsichtigten Planung unter der Rufnummer 02304/104-668 zu vereinbaren.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-26-03/167
Schwerte, 28.02.05

Der Bürgermeister
In Vertretung

Kluge

(Lageplan)

10.

Bekanntmachung

Jagdgenossenschaft Schwerte-Westhofen/Wandhofen/Rosen südl.

Die berechtigten Grundstückseigentümer (Jagdgenossen) der Jagdgenossenschaft Schwerte-Westhofen/Wandhofen/Rosen südlich werden hiermit zu der am

Dienstag, den 05.04.2005, 19:30 Uhr
in der Gaststätte „Haus Breer“
Reichshofstr. 104, 58239 Schwerte,

stattfindenden öffentlichen Genossenschaftsversammlung eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 08.05.2001
3. Bericht des Jagdvorstehers (Herr Brass)
4. Geschäftsführungsbericht
5. Bestätigung des Geschäftsführers
6. Verpachtung der Genossenschaftsjagd
7. Verschiedenes

Schwerte, 01.03.2005

gez. Brass
Vorsitzender

I. Nachtrag vom 07.03.2005 zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwerte vom 03.11.2004

Aufgrund der §§ 4, 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96 ff) hat der Rat der Stadt Schwerte am 23.02.2005 i. V. m. den §§ 69 ff. des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - KJHG (Achstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S.1163), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1996 (BGBl. I S.477), zuletzt geändert am 29. Mai 1998 durch das zweite Gesetz zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) und anderer Gesetze (BGBl. I S.1188) folgenden I. Nachtrag zur Satzung für das Jugendamt beschlossen:

§ 1

Der § 4 Abs. 3m erhält folgende Fassung:

„m) Eine Vertreterin / ein Vertreter des Ausländerbeirats, die / der vom Ausländerbeirat bestellt wird.“

§ 2

Unter § 4 Abs. 3 wird ein neuer Punkt n) eingefügt in folgender Fassung:

„n) Weitere sachkundige Frauen und Männer gem. § 5 Abs. 3 AG-KJHG NW.“

§ 3

§ 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Für die Mitglieder c)- m) ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen. Für die unter n) genannten Mitglieder ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu wählen.“

§ 4

Der I. Nachtrag zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwerte tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende I. Nachtrag zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwerte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der I. Nachtrag zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwerte stimmt mit dem am 23.02.2005 gefassten Beschluss des Rates der Stadt Schwerte überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 07.03.2005